

Verordnung über das gemeinde- rechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 3. April 2023

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG)¹ und Art. 31 der Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon vom 7. Dezember 2009 (PolVO) die hier festgehaltenen Vorschriften.

- **Verabschiedet durch den Gemeinderat am 3. April 2023.**
- **Genehmigt vom Statthalteramt des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 17. April 2023.**
- **Inkraftsetzung per 1. Mai 2023.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

- Art. 1 Einleitung** Dieses Reglement regelt, dass die im Anhang aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum² geahndet werden können.
- Art. 2 Verfahren**
- ¹ Das Ordnungsbussengesetz³, die §§ 171 bis 175 Gesetz über die Greichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)⁴ und die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)⁵ findet im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.
- ² Für die Erhebung von gemeinderechtlichen Ordnungsbussen können Hilfskräfte angestellt werden.
- Art. 3 Zuständigkeit**
- ¹ Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Polizeilichen Sicherheitsassistenten (Pol SiAss) der Kommunalpolizei ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 2 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen.
- ² Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Angehörigen der jagdlichen Revieraufsicht, die Ranger der Naturschutz- und Reservatsaufsicht, die Staats- und Revierförster, die Wildhüter sowie die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss Anhang 2 der KOBV zu erteilen.
- ³ Die Kommunalpolizei sowie die Kantonspolizei unterstützen die betreffenden Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeindeverwaltung bei der Ausbildung gemäss § 9 KOBV.
- Art. 4 Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens**
- ¹ Abteilungen und Dienstgruppen der Gemeindeverwaltung können der Kommunalpolizei die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.
- ² Die Kommunalpolizei hat durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Art. 5 Inkrafttreten**
- ¹ Diese Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.
- ² Sie ersetzt die ursprüngliche Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBV) welche vom Gemeinderat am 8. Februar 2010 verabschiedet wurde und per 1. März 2010 in Kraft trat. Die bisherige OBV sowie allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende, kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Anhang Bussenliste

Die genannten Art. beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon vom 7. Dezember 2009.

I. Allgemeine Bestimmungen	¹ Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	CHF	100.00
	² Einmischen in die und Stören der Tätigkeiten der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	CHF	100.00
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	³ Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	CHF	100.00
	⁴ Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)	CHF	100.00
	⁵ Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2)	CHF	100.00
	⁶ Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	CHF	100.00
	⁷ Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	CHF	100.00
	⁸ Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ⁶	CHF	100.00
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	⁹ Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)	CHF	100.00
	¹⁰ Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)	CHF	100.00
	¹¹ Unberechtigte Benützung öffentlichen Grunds und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	CHF	100.00
	¹² Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)	CHF	100.00
	¹³ Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14)	CHF	100.00
	¹⁴ Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)	CHF	100.00
	¹⁵ Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)	CHF	00.00
	¹⁶ Unberechtigtes Fischen (Art. 17)	CHF	100.00
IV. Immissionsschutz	¹⁷ Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)	CHF	100.00
	¹⁸ Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)	CHF	100.00
	¹⁹ Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20)	CHF	100.00

V. Lärmschutz⁷	²⁰ Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten (Art. 22) ⁸	CHF	100.00
	²¹ Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24)	CHF	100.00
	²² Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)	CHF	100.00
VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei⁹	²³ Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1)	CHF	100.00
	²⁴ Betteln (Art. 27 Abs. 2)	CHF	100.00

-
- 1) LS 211.1 vom 10. Mai 2010.
- 2) Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 741.03.
- 3) vom 18. März 2016, SR 741.03.
- 4) vom 10. Mai 2010, LS 211.1.
- 5) vom 10. Dezember 2019, LS 321.2.
- 6) Im Fall von Hunden gilt das Kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 bestraft
- 7) Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des Kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG). Gemäss Ziff. 2 lit. a des Anhangs zur Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) wird dies mit CHF 50.00 bestraft.
- 8) Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung (PolVO) geahndet werden. Im Fall von störendem Baulärm während den Abend- und Nachtstunden gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm. Baulärm zwischen 19:00 und 07:00 Uhr wird gemäss Art. 5 Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mit CHF 50.00 bestraft. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt.
- 9) Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungstunde in Gastwirtschaften gilt Ziff 8 lit. a und b des Anhangs zur Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.